
Schutzkonzept

**Zur Prävention von sexueller Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im**



Version: 02.1

Stand 30.10.2025

Eching, 30.10.25

Ort, Datum

Konrad Eder, Ph

Unterschrift
Geistlicher Rat
Pfarrer Konrad Eder

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit	
2.1	Analyse.....	4
2.2	In Präventionsfragen geschulte Person.....	5
3	Personalauswahl / Erweitertes Führungszeugnis.....	6/7
4	Verhaltenskodex.....	8
4.1	Gestaltung von Nähe und Distanz.....	8
4.2	Angemessenheit von Körperkontakt.....	9
4.3	Sprache und Wortwahl.....	9
4.4	Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken...	10
4.5	Zulässigkeit von Geschenken.....	10
4.6	Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen.....	11
4.7	Verhalten auf Freizeit und Reisen.....	11
4.8	Weiteres Verfahren.....	12
5	Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	12
6	Kontakt und Hilfsangebote.....	13
6.1	Ansprechpartner im Pfarrverband.....	13
6.2	Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München – Freising.....	13/14
6.3	Weitere Hilfe für Betroffene.....	15/16
7	Begriffsdefinition	
7.1	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.....	17
7.2	Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?.....	18
7.3	Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?.....	19
7.4	Müssen alle Menschen, die haupt- und ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?.....	19
8	Anlagen	
8.1	Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche	
8.2	Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a SGB, Abs. 5 SGB VIII	
8.3	Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Hauptamtliche	
8.4	Merkblatt Belehrung von hauptamtlichen Mitarbeitenden	
8.5	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst	

Präambel

„Miteinander achtsam leben!“

Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbands Steinzell, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen.

Das Schutzkonzept dient daher zum Schutz aller im Raum des Pfarrverbands wirkenden Menschen.

Die Einhaltung des Konzepts bietet Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeitenden.

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker, Ordensangehörige und anderen Mitarbeitenden im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt.

Seit 01. Februar 2024 gelten die Ausführungsbestimmungen gemäß Ziff. 6 der für die Erzdiözese München und Freising am 10. Dezember 2019 zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzten Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Diese Dokumente bilden die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising und somit auch im Pfarrverband Steinzell.

Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

Analyse

Im Pfarrverband Steinzell haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit

- mit Pfarrei eignen Gruppen und Angeboten sowie
- mit Angeboten selbstständiger Institutionen und Verbänden, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben bzw. pfarrliche Räumlichkeiten nutzen.

Katechetische und liturgische Angebote:

- ❖ Erstkommunionvorbereitung
- ❖ Firmvorbereitung
- ❖ Jugendgottesdienst
- ❖ Kindergottesdienst
- ❖ Kinderbibeltag
- ❖ Kleinkindergottesdienst
- ❖ Krippenspiel

Kinder- und Jugendgruppen:

- ❖ Ministranten

Weitere Einrichtungen und Gruppierungen:

- ❖ Sternsinger PV Steinzell
- ❖ Kinderchor

Nutzung pfarrliche Räumlichkeiten:

- ❖ Mutter-Kind-Gruppen
- ❖ Kath. Landjugend
- ❖ Kinderhaus St. Georg

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einem Arbeitsfeld.

Im Rahmen der Risikoanalyse setzt sich jedes Mitglied des Seelsorgerteams damit auseinander, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im weitesten Sinne zustande kommt. Die starke Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes. Die Risikoanalyse sensibilisiert alle Beteiligten und führt zu mehr Wachsamkeit. Vor allem geht es um nachfolgende Fragestellungen:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement / Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

In Präventionsfragen geschulte Person

Die Rahmenordnung Prävention 3.5 der Erzdiözese München und Freising schreibt in jeder Einrichtung eine/n Ansprechpartner/in für Präventionsfragen vor. Die Stabsstelle Prävention unterstützt den Pfarrverband auf dem Weg zur Qualifizierung für diese verantwortungsvolle Aufgabe.

Im Pfarrverband Steinzell wurde für diese Aufgabe Frau Rachel Sasowski mit einem Kirchenverwaltungsbeschluss vom 24.10.2023 bestellt.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen wurden über die Beauftragung per Aushang, Erwähnung auf der Homepage und in einem Pfarrbrief informiert. Dabei wurden die Kontaktdaten der geschulten Person veröffentlicht.

Aufgabenfeld:

- ❖ **Schulungen für Mitarbeitende**
Die geschulte Person kann für Ehrenamtliche entsprechend den individuellen Ressourcen, in Absprache mit der Stabsstelle Prävention, Schulungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, durchführen und deren Schulungsmaterialien verwenden.
- ❖ **Bereitstellung von Präventionsmaterialien**
Die geschulte Person ist über den Bestand von Materialien der Stabsstelle Prävention informiert und stellt diese haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie anderweitig Interessierten zur Verfügung.
- ❖ **Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort**
Die geschulte Person sollte im Rahmen ihrer Tätigkeit, Vernetzungsarbeit mit Fach(beratungs)stellen leisten und an jene im Bedarfsfall weitervermitteln.
- ❖ **Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention**
Die geschulte Person sollte besonders für Ehrenamtliche Ansprechpartner sein und auf die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch verweisen können.
- ❖ **Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten**
Die geschulte Person kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising zu informieren. Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben. Betroffene können sich auch direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.
- ❖ **Kooperation mit der diözesanen Stabsstelle Prävention**
Die geschulte Person hat Anspruch auf Schulung, Beratung und Unterstützung durch die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Personalauswahl / Erweitertes Führungszeugnis

Im Pfarrverband Steinzell engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene:

- als Hauptamtliche in der Seelsorge
- als Haupt- oder Nebenanmtliche Mitarbeitenden (Verwaltung, Mesnerei, Kirchenmusik, Reinigungskraft, Hausmeisterei)
- als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der kirchlichen Gemeinden (Kirchenverwaltung / Pfarrgemeinderat)
- als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Mesnervvertretung)
- als Ehrenamtliche in den Kommunion – und Firmvorbereitungsgruppen, Kinder- und Kleinkindergottesdienstteam
- als Oberministranten
- als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltag, Krippenspiel)

In unserem Pfarrverband werden nur Menschen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Menschen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Trennung zwischen Abgabe erweitertes Führungszeugnis und Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung im PV Steinzell:

Im Pfarrverband Steinzell sind alle Menschen, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene involviert sind, zur Vorlage eines erweitertes Führungszeugnis verpflichtet. Die Vorlage dazu erfolgt spätestens alle 5 Jahre.

Ebenso sind dazu alle Mitarbeitenden verpflichtet, welche bei Übernachtungsveranstaltungen mit Schutzbefohlenen anwesend sind.

Ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten das erweiterte Führungszeugnis kostenlos in ihrer zuständigen Meldebehörde. Das Formular zur Beantragung und die weiteren erforderlichen Unterlagen werden vom Pfarrbüro bereitgestellt. Der zuständige Verwaltungsleiter kontrolliert die Abgabe der Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen.

Die Praktikabilität erfordert es jedoch auch, eine Lösung für ehrenamtliche Mitarbeitende zu finden, die nur punktuell mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in Berührung kommen. Als Beispiel sind hier eintägige Freizeitmaßnahmen oder Kinderbibeltage zu nennen. Hierbei ist auch die Zeitspanne zwischen ersten Gesprächen und der Veranstaltung zu kurz, um ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen. Daher sind genannte Personen zur Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung aufgefordert. Auch wird das konzeptionelle Schutzkonzept vorgelegt und ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Um sicher zu stellen, dass Schutzbefohlene, die Mitarbeitern des Pfarrverbands Steinzell anvertraut sind, Respekt, Wertschätzung, Achtsamkeit erfahren, ist es zusätzlich zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnis nötig, sich inhaltlich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Das geschieht zunächst durch:

- Verpflichtende Teilnahme von Haupt- und Ehrenamtlichen an Schulungen zur Prävention sexuellen Missbrauchs
- Thematisierung in der Gremienarbeit des Pfarrverbands
- Jugendliche (ab 16 Jahre) und junge Erwachsene, die als Gruppenleiter tätig sind, werden angehalten, einen Gruppenleitergrundkurs zu absolvieren, in dessen Rahmen auch eine Einheit zur Prävention vorgesehen ist. Bei Erstkommunion- und Firmvorbereitung (und ähnlichen Aktionen) soll beim Vorbereitungstreffen in einer Einheit auf das Thema Prävention eingegangen und sensibilisiert werden.
- Ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten die Broschüre „Miteinander achtsam leben“
- Überlegungen, welche Folgen sich für die eigene Arbeit aus der Lektüre dieser Broschüre ergeben:
 - Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung
 - Durcharbeit und Bestätigung des konzeptionellen Schutzkonzepts
 - Vorlage des erweiterten Führungszeugnis

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands Steinzell beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei geht es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kinder, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechend und stimmig sein.

Nachstehende Verhaltensregeln werden beachtet:

- ❖ Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- ❖ Private Räumlichkeiten sind für Einzelgespräche und jegliche Gruppenstunden tabu
- ❖ Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichenden großen Abstand zueinander z.B. durch einen Tisch getrennt.
- ❖ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlene sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- ❖ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Spiele mit Körperkontakt sind äußerts zurückhaltend anzubieten:
 - Oftmals ist der soziale Druck für Schutzbefohlene zu hoch, um in Gegenwart von anderen Kindern/Freunden zu sagen, dass sie bestimmte Spiele nicht mögen.
 - Individuelle Grenzempfindungen sind erst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Ein „Nein“ bedeutet auch ein „Nein“. Dieses kann auch (z.B. bei kleineren Kindern) nonverbal geäußert werden.
 - Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen von liturgischer Kleidung und Kostüme geholfen wird.
 - Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen geben. Ausnahme dazu sind seelsorgliche Gespräche und Beichte.
 - Grenzverletzung müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- ❖ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Nachfolgende Verhaltensregeln werden berücksichtigt:

- ❖ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen sind verboten.
- ❖ Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung z.B. Erste-Hilfe, Trost oder Abwehr einer Gefahr z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Begleitung im Straßenverkehr.
- ❖ Es wird bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- ❖ Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken z.B. als Zeichen des Trostes, und nicht von den Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen ausgehen werden grundsätzlich unterlassen

Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z.B. auch durch das Reichen eines Taschentuches oder mitfühlenden Worten ausgedrückt werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Nachfolgende Verhaltensregeln werden berücksichtigt:

- ❖ Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden beim Vornamen bzw. Nachnamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der Betreffende das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen, Mäuschen etc. dürfen nicht verwendet werden.
- ❖ In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- ❖ Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag angemessen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- ❖ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Nachfolgende Regeln werden dazu beachtet:

- ❖ Pornografische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- ❖ Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- ❖ Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- ❖ Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist unzulässig. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Pfarrei wirkenden Menschen.
- ❖ Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- ❖ Freundschaften/Follower via Facebook, Instagramm und anderen Social Media Plattformen zwischen Seelsorgern und Kindern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zweck der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Nachfolgende Verhaltensregel wird beachtet:

- ❖ Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht gestattet.

Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn der/die Schutzbefohlene einwilligt.

Verhalten auf Freizeit und Reisen

Freizeiten und Reisen mit Übernachtungen sind eine besondere Situation mit speziellen Herausforderungen. Diese Angebote sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die Verantwortlichen sollen sich der damit verbundenen Herausforderung bewusst machen. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglicht. In solchen Fällen ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Zustimmung und Einverständnis eingeholt wird.

Nachfolgende Regeln werden beachtet:

- ❖ Die Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene müssen von einer ausreichenden Anzahl an erwachsenen Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ❖ Bei Übernachtungen schlafen weibliche und männliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Das Schlafen auf Matratzenlagern ist tunlichst zu verzichten.
- ❖ Übernachtungen von Schützlingen in Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist untersagt.
- ❖ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schutzbefohlenen untersagt.
- ❖ Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- und Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- ❖ Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Zumindest eine weitere Betreuungsperson ist darüber vorab zu informieren und die Zimmertüre wird nicht vollständig geschlossen.
- ❖ Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle erwachsene Begleitpersonen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben. Siehe dazu auch den Punkt: *Personalauswahl / Erweitertes Führungszeugnis* im Schutzkonzept.

Weiteres Verfahren

Das Schutzkonzept inkl. Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Pfarrverband Steinzell durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Präventionsbeauftragte trägt mit dem Kirchenverwaltungsvorstand Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Schutzkonzept/Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Beratungs- und Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbands Steinzell schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur. Dabei beschränken wir uns nicht auf Beschwerden von sexualisierter Gewalt, sondern es sollen Beschwerden aller Art geäußert werden.

Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht. Über die Pfarrbüros kann Kontakt zu unserer Präventionsbeauftragten aufgenommen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit per E-Mail oder telefonisch direkt Kontakt damit aufzunehmen (siehe Punkt: Kontakte und Hilfsangebote). Auf dieses Postfach hat nur die Präventionsbeauftragte des Pfarrverbands Zugriff.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit in den Briefkasten des Pfarrbüros oder der Pfarrkirchen (Prinzip „Kummerkasten“) auch anonym eine schriftliche Beschwerde einzuwerfen.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt und anhand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt dem Beschwerdeführer, dass sein Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität.

Die unabhängigen Ansprechpersonen (frühere Benennung: Missbrauchsbeauftragte) sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Fassung vom 01. Feb. 2024. Richtet sich der Verdacht gegen eine:n Mitarbeiter:in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen umgehend verpflichtend zu informieren. Die unabhängigen Ansprechpersonen entscheiden über alle Schritte der Intervention, wie es in der

„Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vorgesehen ist.

Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising werden im nachfolgenden Punkt „Kontakt und Hilfsangebote“ benannt.

Kontakt und Hilfsangebote

Ansprechpartner im Pfarrverband

In Präventionsfragen geschulte Person:

Frau Rachel Sasoswki

✉ praevention.pvsteinzell@gmail.com

☎ 0171 / 284 528 1

Seelsorgerteam:

Geistlicher Rat Pfarrer Konrad Eder

Büro: Pfarramt Eching

✉ keder@ebmuc.de

☎ 08709 / 94 383 20

Pastoralreferentin Annemarie Fleischmann

Büro: Pfarramt Buch

✉ afleischmann@ebmuc.de

☎ 08709 / 915 754 0

Verwaltungsleitung:

Herr Markus Huber

Büro: Pfarramt Ast

✉ markhuber@ebmuc.de

☎ 08709 / 953 09

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München – Freising

Anlauf- und Beratungsstelle

für Betroffene sexuellen
Missbrauchs in der Erzdiözese
München und Freising

☎ **0 89 / 21 37 - 7 70 00**

Die Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Beratungsstelle, sind zu folgenden Zeiten unter Telefon 089/2137-77000 zu erreichen:

Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr

Unabhängigen Ansprechpersonen:

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
☎ 089 / 200 417 63
✉ KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
☎ 08841 / 676 99 19
Mobil: 0160 / 857 41 06
✉ ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstraße 27 / III
80798 München
☎ 0174 / 300 26 47
✉ MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Das Team der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising entwickelt und unterstützt die Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen

Frau Lisa Dolatschko-Ajjur
Stabsstellenleiterin
Pädagogin M.A.
☎ 0160-96346560
✉ LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Frau Christine Stermoljan
Stabsstellenleiterin
Diplom-Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin
☎ 0170-2245602
✉ CStermoljan@eomuc.de

Weitere Hilfe für Betroffene

- Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Telefon: 0800 22 55 530

www.hilfe-portal-missbrauch.de

- Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

- IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Telefon: 0 89 / 23 88 91 10

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

www.imma.de

- KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die sexualisierte Gewalt erfahren haben

Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20

E-Mail: mail@kibs.de

www.kinderschutz.de/angebote/beratung-beimissbrauch-gewalt/kibs

- Kinderschutz Zentrum München

Diese Stelle berät Kinder, Eltern und Fachkräfte bei allen Fragen zu (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.

Telefon: 0 89/55 53 56

www.kinderschutzbund-muenchen.de

- Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 60 03 93 31

www.wildwasser-muenchen.de

- Beratungsstelle Frauennotruf München

Telefon: 0 89 / 76 37 37

www.frauennotruf-muenchen.de

- Münchner Informationszentrum für Männer e.V. Krisen- und Lebensberatung für Männer

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 5 43 95 56

www.maennerzentrum.de/kontakt

- Münchner Insel

Krisen- und Lebensberatung

Telefon: 0 89 / 22 00 41

www.muenchner-insel.de

■ Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München
Telefon: 0 89 / 21 80 - 7 25 65
www.psy.lmu.de/traumaambulanz

■ Gottessuche
Gottessuche bietet Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, seelsorgliche Begleitung.
www.gottes-suche.de

■ Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising
Beratungsstelle München-Mitte
Rückertstr. 9, 80336 München
Telefon: 0 89 / 54 43 11 - 0
E-Mail: info@eheberatung-oberbayern.de
www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/ehe-Familien/lebensberatung/beratungsstelle

Begriffsdefinition

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174 StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellen Missbrauch von Kindern (§176 StGB), sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen (§174 StGB) und bezieht sich:

- auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST7, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VeL

Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornografische Abbildungen oder Darstellung einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 Jahren und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellen Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 Jahren und 16 Jahren sexuellen Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Die mit Wirkung vom 18. Nov. 2019 veröffentlichten Ordnung vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff des sexuellen Missbrauchs aus: Wenn Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“

(Quellauszug: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst Nr. 151a, Abschnitt A, Nr. 2)

Begriffsdefinition

Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?

Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176-176b StGB

Der sexuelle Missbrauch von Kindern betrifft sämtliche sexuelle Handlungen gegenüber Menschen unter 14 Jahren. Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern fallen dabei nicht nur Handlungen mit Körperkontakt (sog. „hands on“-Delikte), sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt („hands off“) hierunter, z.B. wenn der Täter oder die Täterin dem Kind einen Pornofilm zeigt oder sich vor dem Kind selbst sexuell berührt. Auch das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit der Absicht der Anbahnung eines sexuellen Kontakts, sog. Cybergrooming, gehört hierzu. Seit einer am 13.3.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung macht sich auch strafbar, wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen, z. B. einem Elternteil oder der Polizei, kommuniziert.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

Da Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in der Lage sein müssen, eigene sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich zu entdecken, sind die strafbaren Handlungen hier sehr viel enger gefasst als im kindlichen Bereich. Es ist nicht mehr jede sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, sondern es kommt auf die Freiwilligkeit und die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen an. Ist beides gegeben, so sind sexuelle Handlungen straflos.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

Unter Schutzbefohlenen versteht man Minderjährige unter 16 Jahren bzw. in bestimmten Fällen unter 18 Jahren (sog. Schutzaltersgrenze), die sich zum Täter oder der Täterin in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht zum Beispiel gegenüber Lehrer*innen und Ausbilder*innen, aber auch gegenüber dem Stiefvater oder der leiblichen Mutter. Die höhere Schutzaltersgrenze von 18 Jahren gilt dann, wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um einen Elternteil oder eine*n Partner*in eines Elternteils handelt oder wenn ein*e Lehrer*in oder ein*e Ausbilder*in das bestehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst missbraucht, also die eigene Macht und Überlegenheit für die*den Minderjährige*n erkennbar als Mittel einsetzt, um diese*n gefügig zu machen.

Sonstige Fälle des sexuellen Missbrauchs, §§ 174a-174c StGB

Darüber hinaus kennt das Gesetz noch weitere Formen des sexuellen Missbrauchs, bei denen es nicht auf das Alter der Betroffenen ankommt, sondern darauf, dass sie aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses dem Täter oder der Täterin schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei den Betroffenen um Gefangene handelt (§ 174a StGB), wenn der Täter oder die Täterin seine besondere Amtsstellung (z. B. als Polizist*in) für sexuelle Handlungen ausnutzt (§ 174b StGB) oder wenn dies Therapeut*innen oder Ärzt*innen gegenüber der*dem psychisch kranken oder geistig oder körperlich behinderten Patient*in tun (§ 174c StGB).

Begriffsdefinition

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Eine Eintragung im Führungszeugnis richtet sich nach dem Bundeszentralregistergesetz und ist von Art zu Art des Führungszeugnisses unterschiedlich. Im „einfachen“ Führungszeugnis werden lediglich Verurteilungen ab einer Höhe von 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 3 Monaten Freiheitsstrafe erfasst. Durch das erweiterte Führungszeugnis (30a BZRG), das immer dann verlangt werden kann, wenn es um die Betreuung und Anleitung von Minderjährigen geht, wird eine deutlich umfassendere Aufnahme von bestimmten Straftaten erreicht. Neben den Angaben eines normalen Führungszeugnisses erscheint dort zum Beispiel auch die erstmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Verbreitung Jugendpornografischer Abbildungen oder wegen exhibitionistischer Handlungen. Die Frist zur Aufnahme von Vorstrafen in das erweiterte Führungszeugnis beträgt aktuell zehn Jahre, das bedeutet, erst nach Ablauf dieser Zeit werden die Verurteilungen gelöscht. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sieht deutliche Verlängerungen dieser Aufnahmezeiten vor. Ab dem 1.7.2022 sollen Verurteilungen wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr künftig 20 Jahre gespeichert werden. Ist ein Täter oder ist eine Täterin wegen eines schweren sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt worden oder ist er oder sie wiederholt wegen einer solchen Tat vorbestraft und erneut zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden, so soll eine dauerhafte Speicherung erfolgen.

Müssen alle Menschen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sieht in § 30a Abs. 1 vor, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn die Erteilung entweder in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichten zudem die Jugendämter, entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe – zu der z. B. Wohlfahrts- und Jugendverbände, Kirchen und Fachorganisationen gehören – zu schließen, um auch dort die Beschäftigung vorbestrafter Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlicher zu verhindern.

Im kirchlichen Bereich, soweit das Angebot nicht bereits unter die oben genannte freie Jugendhilfe fällt, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur (regelmäßigen) Einholung eines gesetzlichen Führungszeugnisses. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche haben jedoch entsprechende Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen Aufgaben in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen übertragen bekommen.

